

Abschrift.

Film-Ober-Prüfstelle

Berlin, den 9. November 1921.

B.201.21.



Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Marionetten"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen
"Marionetten" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender
Beuth (Filmindustrie)
Dr. Michaelis (Kunst und Literatur)
Pfarrer Kratschell (Volkswohlfahrt)
Dr. v. Erberg (Volkswohlfahrt)
als Betätizter.

Eine Erklärung der Betätizter, dass sie befugten
selen, wurde nicht abgegeben.

Für die Warner-Film-Gesellschaft erschien Herr
Klawikofski, Vollmacht überreichend.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgendes Entscheidung verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen
darf auch vor jugendlichen Personen vorgeführt werden.
Folgende Teile sind verboten:

1.) Im III. Akt Titel 19 "Wahnsinnig" und die darauf
folgende Scene, in welcher der Wahnsinnigemordene mit
einer Fackel einen Vorhang in Brand setzt (11 m).

2.) Nach dem Titel 20 "Feuer, Feuer", der gezeigt
werden darf, die Scene, in welcher der Wahnsinnige sich
auf der Brücke wälzt (12 m).

Entscheidungsgründe.

Die Kammer hatte den Antrag, den Bildstreifen auch
zur Vorführung vor jugendlichen Personen zuzulassen,
deswegen abgelehnt, weil durch eine Kuss-Scene die
sittliche Entwicklung jugendlicher Personen gefährdet
sei und weil durch die Schilderung eines Eigentums-
vergehens, das ungepönt bleibe, sowie durch die Darstel-
lung einer Brandstiftung durch einen Wahnsinnigen eine

eine schädigende Wirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten sei.

Nachdem die Film-Ober-Prüfstelle aus dem Bildstreifen die gerügte Wunsinszen-Szene entfernt hat, glaubt sie, dass weitere schädigende Einflüsse auf jugendliche Personen nicht mehr zu befürchten seien. Es ist zutreffend, dass der Bildstreifen ein Eigentumsvergehen schildert, das ungerügt bleibt. Es wird dieser Diebstahl begangen von "Marionetten", die plötzlich zum Leben erwachen und nach dem Zusammenhang des Bildstreifens die Erkenntnis der Strafbarkeit ihres Handelns nicht besitzen. Dass durch die weitere Darstellung der Kuss-Szene - die zum Leben erwachte weibliche Marionette findet einen Liebhaber und wird von diesem geküsst - eine schädliche Einwirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten sei, war nicht einzusehen.

gez. B u l c k e .